

Freifunk Oldenburg e.V.i.G.

Beitragsordnung

Beschlossen durch die Gründungsversammlung
Oldenburg den 21. Juli 2013

§ 1 Mitgliedsbeiträge

- 1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten
- 2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für ordentliche Mitglieder jährlich 10,00 Euro, für fördernde Mitglieder jährlich 20,00 Euro.
- 3) Die festgesetzten Beiträge sind Mindestbeiträge. Über die Beiträge hinaus kann sich jedes Mitglied freiwillig zur Zahlung eines selbst angesetzten höheren Mitgliedsbeitrages verpflichten

§ 2 Aufnahmegebühren

- 1) Aufnahmegebühren fallen nicht an.

§ 3 Ermäßigungen

- 1) Dauerhafte wie temporäre Ermäßigungen der zu zahlenden Beiträge sind möglich. Über diese Entscheidet der Vorstand in Absprache mit dem beantragenden Mitglied

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise

- 1) Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils zum 01. Januar im Voraus fällig.
- 2) Die Zahlung ist per Lastschriftverfahren mittels Einzugsermächtigung zu leisten. Im Falle von Rücklastschriften verpflichtet sich das Mitglied, alle dem Verein durch die Rücklastschrift entstandenen Aufwendungen und Auslagen zu ersetzen.
- 3) Bei Beitritt zum Verein innerhalb eines laufenden Jahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- 4) In Ausnahmefällen kann auch eine Barzahlung an den Schatzmeister geleistet werden oder der Betrag auf das Vereinskonto überwiesen werden. Dies ist jedoch vorab mit dem Schatzmeister zu vereinbaren.

§ 5 Mahnwesen und Inkasso

- 1) Mitglieder, die mit der Zahlung ihres Beitrages mehr als einen Monat in Rückstand sind, sind zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen
- 2) Über Inkassomaßnahmen jeder Art entscheidet der Schatzmeister

§ 6 Pflichtdienste

- 1) Pflichtdienste sind nicht vorgesehen